



Handlungsformen der Gesetzessprache

11. Tage der Schweizer Linguistik, 6. November 2020, Universität Fribourg
Stefan Höfler, Kevin Müller, Madeleine Huber, Lucas Stutz



Überblick

- Projekt „Handlungsformen der Gesetzessprache“
- Gesetzliche Handlungsformen, ihre Realisierung und pragmatischen Effekte
- Teilprojekt „Historische Pragmatik der Rechtsetzung“
- Teilprojekt „ Adressierung und Perspektivierung in Gesetzestexten“
- Teilprojekt „Vertikale Intertextualität der Gesetzessprache“
- Teilprojekt „Vergleichskorpus der deutschen Gesetzessprache“
- Literatur



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Deutsches Seminar

Projekt „Handlungsformen der Gesetzessprache“



Rahmen

Projektleitung

Prof. Dr. Stefan Höfler

Finanzierung

Schweizerischer Nationalfonds (Förderungsprofessur)

Laufzeit

Januar 2019 – Dezember 2022

Homepage

<https://www.ds.uzh.ch/de/projekte/gesetzessprache.html>



Beschreibung

Gesetzestexte enthalten eine auf den ersten Blick überraschende Vielfalt sprachlicher Handlungsformen: z.B. Verbote, Erlaubnisse, Ermächtigungen und Strafandrohungen, aber auch Präambeln, Zweck-, Gegenstands- und Inkrafttretensbestimmungen. Die konkrete sprachliche Realisierung dieser Sprachhandlungen beeinflusst, wie verständlich ein Gesetzestext ist und wie bereitwillig er von den Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert wird.

Die Forschungsgruppe Gesetzessprache verfolgt das Ziel, eine linguistische Beschreibung gesetzessprachlicher Handlungsformen zu entwickeln, die einerseits aufzeigt, wie Gesetzestexte als komplexe, institutionalisierte Sprachhandlungen funktionieren, und es andererseits erlaubt, verschiedene Varianten der sprachlichen Realisierung mit Blick auf die Verständlichkeit und auf die Haltung, die der Staat darin gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern zum Ausdruck bringt, zu reflektieren.

<https://www.ds.uzh.ch/de/projekte/gesetzessprache.html>



Teilprojekte

- Historische Pragmatik der Rechtsetzung, Dr. Kevin Müller
- Vertikale Intertextualität in der Gesetzessprache, MA Madeleine Huber
- Adressierung und Perspektivierung in Gesetzestexten, MA Lucas Stutz
- Vergleichskorpus der deutschen Gesetzessprache, Dr. Kyoko Sugisaki



**Universität
Zürich** UZH

Deutsches Seminar

Gesetzliche Handlungsformen, ihre Realisierung und pragmatischen Effekte

Verordnung des BLW über das Einfuhrverbot für bestimmtes Gemüse mit Ursprung in Ghana

vom 23. November 2015

*Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),
gestützt auf Artikel 52 Absatz 6 der Pflanzenschutzverordnung
vom 27. Oktober 2010¹,
verordnet:*

Art. 1 Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Gemüse von *Capsicum* L., *Lagenaria* Ser., *Luffa* Mill., *Momordica* L. sowie *Solanum* L. ausser *S. lycopersicum* L. mit Ursprung in Ghana ist verboten.

Art. 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

23. November 2015

Bundesamt für Landwirtschaft:
Bernard Lehmann



Textebenen

A. Textuelle Ebene

- Norm: *Die Einfuhr ... ist verboten. (Art. 1)*

B. Metatextuelle Ebene

- Titel: *Verordnung ... über ...*

- Ingress: *Das Bundesamt ... verordnet ...*

- Inkrafttretensbestimmung: *Diese Verordnung tritt ... in Kraft*

C. Intertextuelle Ebene

- Ingress: *... gestützt auf Artikel ...*



A. Textuelle Ebene

1. Welche Handlungsformen kennt die Gesetzessprache?

- Gebot, Verbot, Erlaubnis, Freistellung (präskriptiv)
- Ermächtigung, Verpflichtung, Strafnorm (konstitutiv)
- Hilfsnorm (metapräskriptiv), Zielnorm (metakonstitutiv)

2. Wie werden diese Handlungsformen sprachlich realisiert?

- *Wer X tut, ist mit Y zu bestrafen.* (direktiver Sprechakt an Behörde)
- *Wer X tut, wird mit Y bestraft.* (kommissiver Sprechakt an Bürger)

3. Welche pragmatischen Effekte haben diese Realisierungsvarianten?

- Der Gesetzgeber kommuniziert z. B. mit der Behörde oder den Bürgern.



B. Metatextuelle Ebene

1. Welche Handlungsformen kennt die Gesetzessprache?

- Texttitel, Präambel, Ingress, Gliederungstitel, Marginalien
- Zweck-, Gegenstands-, Geltungsbereichs- und Begriffsbestimmungen
- Vollzugs-, Übergangs-, Änderungs- und Inkrafttretensbestimmungen

2. Wie werden diese Handlungsformen sprachlich realisiert?

- *Die Bundesversammlung beschliesst das folgende Gesetz:* (Präsens)
- *Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:* (Perfekt)

3. Welche pragmatischen Effekte haben diese Realisierungsvarianten?

- Funktion (z. B. Strukturierung, Akzeptanz- und Verstehensunterstützung)
- Grad der Performativität (Präsens vs. Perfekt in Präambel/Ingress)



C. Intertextuelle Ebene

1. Welche Handlungsformen kennt die Gesetzessprache?

- Untersorten, Normstufen (Verfassung > Gesetz > Verordnung)
- Intertextuelle Funktionen und Vernetzungen

2. Wie werden diese Handlungsformen sprachlich realisiert?

- Explizite Hinweise:
 - Verweise: ... *gestützt auf Gesetz X, nach Art. X*
 - Titel: *Verordnung zum Bundesgesetz X*

3. Welche pragmatischen Effekte haben diese Realisierungsvarianten?

- Verständlichkeit (insbesondere bei in sich inkohärenten Vollziehungsverordnungen)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Deutsches Seminar

Teilprojekt „Historische Pragmatik der Rechtsetzung“



Teilprojektbeschreibung

Das Teilprojekt «Historische Pragmatik der Rechtsetzung» untersucht, wie sich die sprachliche Realisierung gesetzlicher Handlungsformen (z.B. Verbote, Ermächtigungen) diachron entwickelt hat. Zu diesem Zweck werden die Formulierungen, mit denen solche Handlungsformen in aktuellen Schweizer Gesetzestexten versprachlicht werden, mit den Formulierungen verglichen, die sich dafür in älteren Schweizer Gesetzestexten finden. Im Fokus des Interesses steht dabei die Frage, inwiefern sich die Art und Weise, wie der Staat im Gesetz mit den Rechtsunterworfenen kommuniziert, mit der Zeit gewandelt hat.

https://www.ds.uzh.ch/de/projekte/gesetzessprache/Projekt/Historische_Pragmatik.html



Zürcher Richtebrief (1304), Vorrede

Hie vahet an das bûch der gesezeden der burger von Zürich, das Nicolaus, ir schriber, nach dien besigelten riht brieven geordent hant

[D]ise gesezeden, die an diesem bûche geschriben sint, hant die burger von Zürich dur vride und dur besserunge der stat ze eren und in selben uf gesezet.

https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/ZH_NF_I_1_1/index.html#p_1

- Der Kodex hat keinen Titel, aber der erste Satz übernimmt dessen Funktion (*Hie vahet an das bûch*).
- Der Kodex ist eine Neuredaktion des Stadtrechts durch den Stadtschreiber Niklaus Mangold und richtet sich nach den älteren Vorlagen (*nach dien ... riht brieven*).
- Gesetzgeber sind die Bürger der Stadt und die Präambel steht im Perfekt (*hant ... uf gesezet*).



Zürcher Richtebrief (1304), Buch V, Art. 19

XIX. Dc nieman Klingenouwer her füren sol

Swer der burger ald die in unserm getwinge sint her Klignower füret, der git von ieglichem soume der stat ein pfunt ze büze.

https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/ZH_NF_I_1_1/index.html#p_163

- Der Gliederungstitel wird als Objektsatz ausgedrückt, der i. d. R. die Rechtsfolge paraphrasiert, aber bei obigem Beispiel eine andere Norm als im Artikel ausdrückt, nämlich das in der Strafnorm implizite Verbot.
- Die Strafnorm der Artikels steht im Indikativ (*git ... ze büze*). Es handelt sich um einen kommissiven Sprechakt der Bürger an die Behörden, im Gegensatz zu modernen Gesetzestexten, in denen der Staat inkl. Behörden mit den Bürgern kommuniziert.



Landsatzung der Abtei St. Gallen (1468), Art. 3

Item füro so haut min gnediger herr enpfolhen, zü verbieten gottschelten und frefel unzimlich schweren und welher das überfert, den will sin gnad dar umb nach gestalt der sach straufen.

https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/SG_1_2_1/index.html#p_7

- Präambel, Ingress, Überschriften, Nummerierungen fehlen (Text ist kurz).
- Der Abt kommuniziert als gnädiger Herr mit seinen Untertanen, kann Verbote befehlen und nach eigenem Ermessen bestrafen:
 - ... *haut min gnediger herr enpfolhen, zu verbieten* ...
 - ... *will sin gnad* ... *straufen*.



Realisierung von Handlungsformen im Vergleich

Ingress: - *Das Bundesamt ... verordnet ...* (CH)

- *hant die burger ... uf gesezet.* (ZH)

- *hat min gnediger herr empfolhen zu* (SG)

Verbot: - *X ist verboten* (CH)

- *daz nieman X sol* (ZH)

- *hat min gnediger herr enpfolhen zu verbieten X* (SG)

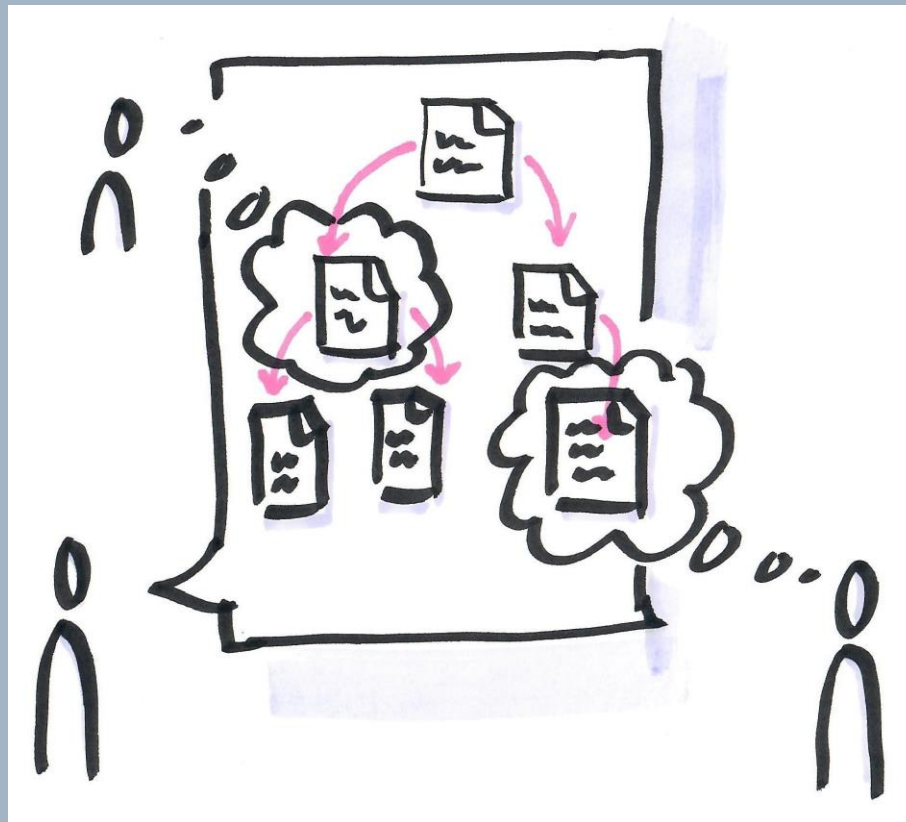
Strafe: - *X wird ... bestraft.* (CH)

- *X git ... ze buoze* (ZH 1304)

- *sin gnad wil X ... straufen* (SG 1568)



Teilprojekt «Vertikale Intertextualität in der Gesetzessprache»





Einstieg: Ein kohärenter Text?

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen. Der Regierungsrat bezeichnet die zulässigen Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen. Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind insbesondere das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand der betroffenen Person zu berücksichtigen. Erniedrigende oder beleidigende Behandlung ist verboten. Neben dem Einsatz körperlicher Gewalt darf mit folgenden Einsatzmitteln unmittelbarer Zwang angewendet werden: [...].



Einstieg: Ein kohärenter Text?

§ 13. Polizeigesetz des
Kantons Zürich vom 23. April
2007 (550.1)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen. Der Regierungsrat bezeichnet die zulässigen Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen. Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind insbesondere das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand der betroffenen Person zu berücksichtigen. Erniedrigende oder beleidigende Behandlung ist verboten. Neben dem Einsatz körperlicher Gewalt darf mit folgenden Einsatzmitteln unmittelbarer Zwang angewendet werden: [...].

§ 5. Abs. 1 Verordnung des
Kantons Zürich vom 21. Januar
2009 (550.11)

§ 1. Abs. 1 Verordnung des
Kantons Zürich vom 21. Januar
2009 (550.11)



Arbeitsthese

Durch die vertikale intertextuelle Verknüpfung von übergeordneten und untergeordneten Erlassen wird eine Gesamtkohärenz der Schweizerischen Rechtsetzung erzeugt, welche die verschiedenen Erlasse im Mehrebenensystem (Staatsebenen und Normstufen) verknüpft.



Kohärenz des Makrotextes (siehe Blühdorn 2006: 285)



Intertextuelle Textebene: Anknüpfungspunkte

550.11

Verordnung Titel Ordnungsnummer
über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ)
 (vom 21. Januar 2009)¹

Der Regierungsrat, Ingress
 gestützt auf §§ 13 Abs. 2 und 60 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) vom
 23. April 2007²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Text

§ 1. ¹ Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind insbesondere das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand der betroffenen Person zu berücksichtigen. Erniedrigende oder beleidigende Behandlung ist verboten.

Grundsätze zur Zwangsanwendung

² Leistet die Polizei Amtshilfe, ist sie zudem an einschränkende Weisungen der ersuchenden Amtsstelle gebunden, die diese zur Zwangsanwendung erteilt hat. Ausgenommen sind Fälle von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand.

Titel: Marginalie



Intertextuelle Textebene: Anknüpfungspunkte

Titel
Polizeigesetz (PolG)

(vom 23. April 2007)^{1,2}

550.1

Ordnungsnummer

B. Polizeilicher Zwang

Titel: Abschnittsüberschrift

Titel: Marginalie

§ 13. ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.

Grundsatz

Text

² Der Regierungsrat bezeichnet die zulässigen Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen.



Intertextuelle Textebene: Anknüpfung

Ebene	Beispiel	Funktion
Ordnungsnummer	<i>550.1</i> <i>550.11</i>	Einordnung in ein System aus Texten
Titel	<i>Polizeigesetz (PolG)</i> <i>Verordnung über...</i> <i>Polizeigesetz (PolG)</i> <i>und B. Polizeilicher</i> <i>Zwang</i> <i>... über die polizeiliche</i> <i>Zwangsanwendung und</i> <i>Grundsätze zur</i> <i>Zwangsanwendung</i>	a) Einordnung in ein System aus Normstufen b) Anknüpfung an die Thematik mit partieller Rekurrenz (Linke et al. 2004: 246)



Intertextuelle Textebene: Anknüpfung

Ebene	Beispiel	Funktion
Ingress	<i>gestützt auf [...]</i>	Nennung der Rechtsgrundlage (Höfler 2020: 45f.)
Text	<i>§ 13. ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf [...] anwenden [...] § 1. ¹ Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind insbesondere [...].</i>	Anknüpfung an bereits Gesagtes, hier mit dem Ziel der Einschränkung der Anwendung



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Deutsches Seminar

Teilprojekt „Adressierung und Perspektivierung in Gesetzestexten“



Thema und Gegenstand

- Thema:** Adressierung als pragmatisches Phänomen einer bestimmten Textsorte
- Gegenstand:** Deutschsprachiges Landesrecht der Schweiz
- Korpus:** 9 Verordnungen und 9 Gesetze (je eine(s) pro Themengebiet der systematischen Sammlung), sowie Ausschnitte aus längeren, besonders relevanten Texten (Verfassung, Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, Strafgesetzbuch)
- Methodik:** Empirisch-qualitativ, synchron, textzentriert (Wie wird die Adressierung im Text ersichtlich?)
- Theorie:** Pragmatik, Textlinguistik, Konstruktionsgrammatik



These

Gesetzestexte adressieren nicht einzelne Menschen, sondern Kategorien von Menschen.

Sie verwenden deshalb keine direkten Adressierungsstrategien:

- keine Adressatenpronomen
- kein Imperativ
- keine Grussformeln / Vokativ-Konstruktionen (*Liebe Rechtssubjekte*)
- keine Explizierung der Adressierung (*An die Bürgerinnen und Bürger*)

These: Die Adressierung erfolgt indirekt über die Konstruktion von Adressatenrollen, mit denen sich die Rezipienten identifizieren können. An der Konstruktion dieser Adressatenrollen ist die sprachliche Perspektive massgeblich beteiligt, da sie von allen möglichen Beteiligten den Adressaten hervorhebt.



Zentrale Fragestellungen

- Wie wird in Gesetzestexten adressiert?
- Wie zeigt sich Mehrfachadressierung in Gesetzestexten?
- Welche Funktion hat dabei die sprachliche Perspektive?
- Welche Arten von Adressatenrollen kann man unterscheiden?
- Welche redaktionellen Empfehlungen lassen sich daraus ableiten?



Beispiel Mehrfachadressierung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren Jahren bestraft. (Artikel 111 des Strafgesetzbuches)

Gegenüber verschiedenen Arten von Adressaten werden verschiedene Sprachhandlungen vollzogen:

- potentieller Täter: Drohung (indirekt ein Verbot)
- Opfer / Gesellschaft: Versprechen (von Recht und Ordnung)
- Gericht (implizit): Anweisung (zur Bestrafung des Täters)

Perspektivisch hervorgehoben ist jedoch der potentielle Täter.



Relevanz

Anregung für die linguistische Theorie:

- Die Textsorte erlaubt es, die Konzepte der Adressierung und Perspektive auf einer grundlegenden Ebene zu reflektieren.

Beitrag zur Pragmatik der Gesetzestexte:

- Adressieren als gesetzessprachliches Handeln
- Zusammenspiel von Adressat und Textfunktion (Mehrfachadressierung und Multifunktionalität)

Empfehlungen für die Gesetzesredaktion:

- Anschlussfähigkeit: Konstruktionen als intuitive «Textbausteine»
- Adressatengerechtes und Adressaten-gerichtetes Formulieren
- Simultane Berücksichtigung verschiedener Adressaten



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Deutsches Seminar

Teilprojekt: „Vergleichskorpus der deutschen Gesetzessprache“



Teilprojektbeschreibung

Im Teilprojekt «Vergleichskorpus der deutschen Gesetzessprache» wird ein Korpus schweizerischer und bundesdeutscher Gesetzestexte erstellt, das Untersuchungen zu diatopischen Variationen bei der sprachlichen Realisierung gesetzlicher Handlungsformen ermöglichen soll. Zu diesem Zweck werden Methoden entwickelt, die es erlauben, inhaltlich ähnliche Bestimmungen in den Texten des schweizerischen und des bundesdeutschen Rechts maschinell miteinander zu verknüpfen. Forschungsleitend ist die Frage, inwiefern sich die Gesetzessprache der Schweiz von derjenigen der Bundesrepublik Deutschlands unterscheidet.

<https://www.ds.uzh.ch/de/projekte/gesetzessprache/Projekt/Vergleichskorpus.html>



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Deutsches Seminar

Literatur



Literatur

Blühdorn, Hardarik (2006). Textverstehen und Intertextualität. In: Blühdorn, Hardarik / Breindl, Eva / Wassner, Ulrich H. (Hrsg.): Text – Verstehen. Grammatik und darüber hinaus (=Institut für Deutsche Sprache/Jahrbuch 2005). Berlin/New York: De Gruyter, S. 277–298.

Höfler, Stefan (2020). Rechtsetzung im Mehrebenensystem: Redaktionelle Aspekte. In: Uhlmann, Felix / Höfler, Stefan (Hrsg.): Rechtsetzung im Mehrebenensystem: Gemeinden, Kantone, Bund, EU. 18. Jahrestagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre (=Zentrum für Rechtsetzungslehre 10). Zürich: Dike, S. 29–56.

Linke, Angelika / Nussbaumer, Markus / Portmann, Paul R. (2004). Studienbuch Linguistik (5. erw. Aufl.) (=Reihe Germanistische Linguistik 121). Tübingen: Niemeyer.

Abbildungsverzeichnis

Illustration Folie 17 von M. Huber (unveröffentlicht).